

11. Wahlperiode

Beschlußempfehlung

des Wahlprüfungsausschusses

**Wahleinspruch der Frau Hildburg Radtke-Schoone,
Wilhelmshaven**

Der Landtag wolle beschließen,

den Einspruch der Frau Hildburg Radtke-Schoone, Wilhelmshaven, gegen die Landtagswahl vom 5. April 1992 als unzulässig zurückzuweisen und festzustellen, daß die Wahl, soweit angefochten, gültig ist.

06. 10. 92

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Maus

Bebber

Begründung

Mit Schreiben vom 6. und 8. April 1992 hat Frau Radtke-Schoone Einspruch gegen die Landtagswahl vom 5. April 1992 erhoben. Sie macht unter anderem geltend, das Landtagswahlgesetz und die Landeswahlordnung verstießen gegen das Grundgesetz. Zudem widerspreche das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren der Verfassung.

Nach § 2 Landeswahlprüfungsgesetz kann die Landtagswahl von jedem Wahlberechtigten angefochten werden. Wahlberechtigt ist nach § 7 Abs. 1 Landtagswahlgesetz unter anderem, wer am Wahltag seit mindestens 3 Monaten in Baden-Württemberg wohnt. Diese Voraussetzung ist bei Frau Radtke-Schoone, deren Wohnort Wilhelmshaven ist, nicht gegeben. Sie war deshalb bei der Landtagswahl nicht wahlberechtigt, so daß ihr Wahleinspruch unzulässig ist. Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 Landeswahlprüfungsgesetz beschloß der Wahlprüfungsausschuß deshalb einstimmig, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Der Einspruch von Frau Radtke-Schoone war danach zurückzuweisen. Zugleich war nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Landeswahlprüfungsgesetz die Gültigkeit der Wahl festzustellen, soweit sie mit dem Einspruch angefochten wurde.